

ÄA SP70-A064 ARS

Ersetze in der Satzung der Studierendenschaft §38 Absatz 2:

3. einer bzw. einem Antirassismusbeauftragten.

Alle drei müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Sie sind die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes und somit Angehörige des Gleichstellungsprojektes.

Durch:

3. zwei Personen in der Antirassismusstelle.
Alle vier müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.

Und ersetze in Finanzordnung §54 Abs. 3

Antirassismusbeauftragte bzw. Antirassismusbeauftragte

Durch:

Personen in der Antirassismusstelle